

einblicke | news

Nr. 4/09 Dez. 2009

Wachstumsbeschleunigungsgesetz

Im Gegensatz zu den hektischen Vorjahren geht es aus steuerlicher Sicht zum Ende dieses Jahres fast beschaulich zu. Als einziges Vorhaben von zumindest einiger steuerlicher Bedeutung wartet noch das sog. Wachstumsbeschleunigungsgesetz auf die für den 18. Dezember geplante Zustimmung des Bundesrats. Kritische Stimmen weisen allerdings (nach unserer Meinung zu Recht) darauf hin, dass das Gesetz weder Wachstum noch Beschleunigung enthält. Und darum geht es steuerlich:

- Die Kinderfreibeträge werden in einem ersten Schritt ab dem 1.1.2010 von insgesamt EUR 6.024 auf EUR 7.008 angehoben. Zugleich wird das Kindergeld für jedes Kind um EUR 20 erhöht. In einem weiteren Schritt sollen die Kinderfreibeträge auf EUR 8.004 angehoben und das Kindergeld für die ersten beiden Kinder auf je EUR 200 erhöht werden.
- Wiedereinführung der Sofortabschreibung von Wirtschaftsgütern bis EUR 410. Die Bildung eines Sammelpostens für alle Wirtschaftsgüter zwischen EUR 150 und EUR 1.000 wird alternativ als Wahlrecht zugelassen (siehe auch „Steuerliche Hinweise zum Jahresende“).
- Erhöhung der Freigrenze bei der sog. Zinsschranke auf EUR 3 Mio.
- Reduzierung der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen für die Überlassung von Grundstücken und Gebäuden von 65 % auf 50 %
- Absenkung des Umsatzsteuersatzes bei Beherbergungsleistungen im Hotel- und Gastronomiegewerbe auf 7 %. Die Ermäßigung umfasst sowohl die Umsätze des klassischen Hotelgewerbes als auch kurzfristige Beherbergungen in Pensionen, Fremdenzimmern und vergleichbaren Einrichtungen.
- Senkung der Steuerbelastung für Geschwister und Geschwisterkinder bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie Erleichterungen bei den erbschaftsteuerlichen Verschonungsregeln.

Nichts für Sie dabei? Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien dennoch ruhige und besinnliche Weihnachtstage sowie ein glückliches und erfolgreiches Jahr 2010!



inhalt

- Wachstumsbeschleunigungsgesetz
- Steuerliche Hinweise zum Jahresende
- Kurzhinweise
- Beilage Geschäftsführerhaftung

Steuerliche Hinweise zum Jahresende

1. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung

Durch das Bürgerentlastungsgesetz wurde die steuerliche Abzugsfähigkeit von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung nach einer Vorgabe des BVerfG verbessert. Aufwendungen für die Basiskranken- und Pflegeversicherung, die im Wesentlichen ein der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung entsprechendes Leistungsniveau absichern, werden ab 2010 **in voller Höhe** steuerlich berücksichtigt. Damit können nunmehr auch Beiträge für Kinder steuerlich geltend gemacht werden.

Aufwendungen für weitere Versicherungen wie z.B. Unfall, Haftpflicht, Risikoleben, u.a. können als sonstige Vorsorgeaufwendungen auch weiterhin als Sonderausgaben geltend gemacht werden. In vielen Fällen werden sich diese Aufwendungen jedoch steuerlich nicht mehr auswirken, da die entsprechenden Höchstbeträge von EUR 1.900 für Arbeitnehmer bzw. EUR 2.800 für Selbständige bereits durch die Krankenversicherungsbeiträge als verbraucht gelten. Übersteigen also die Krankenversicherungsbeiträge die Höchstbeträge können zwar die Krankenversicherungsbeiträge in voller Höhe abgesetzt werden, die Beiträge für weitere Versicherungen jedoch nicht mehr.

TIPP FÜR DIE PRAXIS:

Die privaten Krankenversicherungen versenden zur Zeit Schreiben, in denen die Höhe der als Basiskrankenversicherung anzusehenden Beiträge bestätigt wird. Bitte leiten Sie diese Schreiben unbedingt an Ihren Steuerberater weiter.

2. Faktorverfahren für Arbeitnehmer-Ehegatten

Ab 2010 wird ein Faktorverfahren für den Lohnsteuerabzug bei Ehegatten eingeführt. Ehegatten können dieses anstelle der weiterhin möglichen Lohnsteuerklassenkombinationen IV/IV und III/IV wählen. Mit dem Faktorverfahren entspricht der Lohnsteuerabzug annähernd der Jahreseinkommensteuer. Auch wenn bei der Jahresveranlagung ein Ausgleich erfolgt, erschien bislang dem Ehegatten mit der Lohnsteuerklasse V eine Tätigkeit aufgrund der hohen Lohnsteuerbelastung oft nicht lohnenswert.

TIPP FÜR DIE PRAXIS:

Beachten Sie, dass die Steuerklassenwahl den Nettolohn beeinflusst und damit die Bemessungsgrundlage für viele Ersatzleistungen wie Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, u.a. Lassen Sie sich im Zweifelsfall vor einer Entscheidung für Lohnsteuerklassen oder das Faktorverfahren beraten.

3. Handwerkerleistungen und haushaltsnahe Dienstleistungen

Seit 2009 sind Aufwendungen für Handwerksleistungen (Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen) besser von der Steuer absetzbar. Der bisherige Steuerbonus von bis zu EUR 600 pro Jahr wurde auf EUR 1.200 verdoppelt. Von EUR 6.000 Arbeitskosten (ohne Material) können 20%, also EUR 1.200 direkt von der Steuer abgezogen werden.

Auch die Förderung für haushaltsnahe Dienstleistungen (z.B. Gartenpflege) und Beschäftigungsverhältnisse wie Kinderbetreuung oder Pflegeleistungen wurde ab 2009 angehoben. Abziehbar sind 20 % der Aufwendungen, höchstens jedoch EUR 600 für Dienstleistungen und EUR 4.000 für Beschäftigungsverhältnisse pro Jahr.

TIPP FÜR DIE PRAXIS:

Die Steuerermäßigung setzt zwingend den Nachweis der Aufwendungen durch eine Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der haushaltsnahen Dienstleistung durch Beleg des Bankinstituts voraus. Barzahlungen werden nicht anerkannt!

Prüfen Sie bei Aufwendungen, die die oben angegebenen Höchstbeträge übersteigen, ob die Arbeiten und die Zahlungen dafür auf zwei Jahre verteilt werden können.

Die Regelung zur höheren Förderung von Handwerkerleistungen soll zwei Jahre nach Inkrafttreten derselben erneut geprüft werden. Wenn Sie nicht an eine Weitergeltung der erhöhten Absetzbarkeit von Handwerkerleistungen nach diesen zwei Jahren glauben, sollten Sie notwendige Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen innerhalb dieser Zeit durchführen.

4. Erhöhung des Grundfreibetrags

Der Grundfreibetrag bei der Einkommensteuer wird ab 2010 auf EUR 8.004 bzw. EUR 16.008 für Verheiratete erhöht. Daneben wird die Progression durch Anhebung der Tarifeckwerte geringfügig abgemildert (Einstieg in einen Abbau der sog. kalten Progression).

TIPP FÜR DIE PRAXIS:

Allein aufgrund der nur geringfügigen Entlastungswirkung ab 2010 lohnt sich keine Verlagerung von Einkünften. Sie sollten aber - wie jedes Jahr - darauf achten, dass Ihr zu versteuerndes Einkommen möglichst keine größeren Schwankungen aufweist, um so Progressionsspitzen zu vermeiden. Rechnen Sie mit deutlich unterschiedlich hohen Einkommen für 2009 und 2010, sollten Sie eine Verlagerung durch Vorziehen von Ausgaben oder Verschiebung von Einnahmen prüfen.

5. Erhöhung der Kindergeldgrenze

Eltern volljähriger Kinder haben nur dann Anspruch auf Kindergeld bzw. einen Kinderfreibetrag sowie alle weiteren kinderbedingten Steuervergünstigungen, wenn die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes eine bestimmte Grenze nicht übersteigen. Für 2010 wurde diese Grenze auf EUR 8.004 im Kalenderjahr angehoben.

TIPP FÜR DIE PRAXIS:

Für 2009 gilt noch die alte Grenze von EUR 7.680. Wird diese Grenze auch nur um einen Euro überschritten, entfällt der Anspruch rückwirkend für das gesamte Jahr in voller Höhe. Überprüfen Sie daher ggf. Maßnahmen zur Einhaltung der Grenze. Ein Gehaltsverzicht z.B. auf das Weihnachtsgeld wird dabei von der Finanzverwaltung nicht akzeptiert. Droht der Wegfall der Steuervorteile, sollten die Kinder daher bis Jahresende noch abzugsfähige Ausgaben tätigen.

6. Wahlrecht für geringwertige Wirtschaftsgüter

Die steuerliche Behandlung geringwertiger Wirtschaftsgüter (GWG) war ab 2008 gerade erst umfassend neu geregelt worden (siehe einblicke Sept. 2007). Betragen die Anschaffungskosten maximal EUR 150 netto besteht eine Pflicht zum Sofortabzug. Bei Anschaffungskosten von mehr als EUR 150 bis EUR 1.000 sind die GWG in einem jahresbezogenen Sammelposten zu erfassen, der über fünf Jahre gleichmäßig abgeschrieben wird. Zwischenzeitliche Abgänge von GWG wirken sich dadurch nicht mehr aus.

Nach dem Entwurf des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes sollen Unternehmen ab 2010 mehr Flexibilität bei der Abschreibung von GWG erhalten. Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften können GWG mit Anschaffungskosten bis zu EUR 410 netto entweder sofort abschreiben oder in einen Sammelposten einstellen. Bei einer Entscheidung für die Sofortabschreibung müssen diese GWG wie früher in einem laufend zu führenden Verzeichnis (Anlagenverzeichnis) erfasst werden. Das Wahlrecht kann für jedes Kalenderjahr nur einheitlich ausgeübt werden.

TIPP FÜR DIE PRAXIS:

Sollte die Regelung mit dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz so umgesetzt werden, wird damit für GWG bis EUR 410 netto faktisch der alte Rechtszustand wieder hergestellt.

Für GWG mit Anschaffungskosten von mehr als EUR 410 bis EUR 1.000 verbleibt es bei der Sammelpostenregelung.

Prüfen Sie, ob Sie noch für dieses Jahr geplante Anschaffungen von GWG bis EUR 410 gegebenenfalls nach 2010 verschieben können, um von dem neuen Wahlrecht zu profitieren.

Für unsere Mandanten werden wir ab dem kommenden Jahr das neue Wahlrecht natürlich in Anspruch nehmen.

7. Leistungsort im Umsatzsteuerrecht

Im Umsatzsteuerrecht ist der Leistungsort entscheidend dafür, ob eine Leistung im Inland erfolgt ist und damit unter das deutsche Umsatzsteuerrecht fällt. Für sonstige Leistungen wird ab 2010 der Leistungsort neu geregelt. War bisher grundsätzlich der Ort, an dem der leistende Unternehmer sein Unternehmen betreibt, maßgeblich, wird ab 2010 wie folgt unterschieden:

- Bei Leistungen an Nichtunternehmer bleibt es bei dem o.a. Grundsatz
- Bei Leistungen an andere Unternehmer ist zukünftig der Ort, an dem der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt, entscheidend.

TIPP FÜR DIE PRAXIS:

Die Praxis zur Bestimmung des Leistungsorts von sonstigen Leistungen ist leider sehr viel komplizierter als die oben angegebenen Grundregeln vermuten lassen.

Für eine Vielzahl von sonstigen Leistungen gibt es Ausnahmeregelungen, die als lex specialis vor der allgemeinen Grundregel zu prüfen sind. So gelten zum Beispiel Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück immer dort als ausgeführt, wo das Grundstück liegt. Des Weiteren gibt es einen umfangreichen Katalog von sonstigen Leistungen, für den das deutsche Umsatzsteuergesetz den Leistungsort ausdrücklich festlegt.

Die richtige Bestimmung des Leistungsorts hat regelmäßig erhebliche umsatzsteuerliche Folgewirkungen. Wir empfehlen daher, bei sonstigen Leistungen mit Auslandsbezug den Leistungsort und damit die umsatzsteuerliche Behandlung unbedingt von einem Fachmann prüfen zu lassen.

Niedersächsisches FG hält Solidaritätszuschlag (SolZ) für verfassungswidrig

Der 7. Senat des Niedersächsischen Finanzgerichts hält die andauernde Erhebung des SolZ für verfassungswidrig und hat die Frage dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vorgelegt. Nach Ansicht der niedersächsischen Finanzrichter hat die Ergänzungsabgabe nach dem Solidaritätszuschlagsgesetz spätestens ab dem Jahr 2007 ihre verfassungsrechtliche Berechtigung verloren. Eine Ergänzungsabgabe diene nach den Vorstellungen des Gesetzgebers nur der Deckung vorübergehender Bedarfsspitzen. Mit dem SolZ sollen die Kosten der deutschen Einheit finanziert werden. Hierfür besteht nach Auffassung des Gerichts kein vorübergehender, sondern ein langfristiger Bedarf. Dieser dürfe nicht durch die Erhebung einer Ergänzungsabgabe gedeckt werden.

Wir haben aufgrund dieser Vorlage das BVerfG gegen sämtliche noch nicht bestandskräftigen Steuerbescheide für unsere Mandanten Einspruch eingelegt.

Zwischenzeitlich hat das Bundesfinanzministerium (BMF) mit Schreiben vom 7. Dezember 2009 die Finanzämter angewiesen, die Festsetzung des SolZ ab sofort vorläufig vorzunehmen.

Es bleibt abzuwarten, wie das BVerfG in dieser Frage entscheiden wird. Wir halten jedoch die Chancen für einen rückwirkenden Wegfall des SolZ vor dem Hintergrund der damit verbundenen Steuerausfälle für eher gering.

Grunderwerbsteuer für selbstgenutztes Wohneigentum verfassungsgemäß?

Der BFH muss sich in dem Verfahren II R 4/09 mit der Frage befassen, ob die seinerzeit von 2% auf 3,5% erhöhte Grunderwerbsteuer verfassungswidrig ist, soweit diese nach Wegfall der Eigenheimzulage ab 2006 auf den Erwerb selbstgenutzten Wohneigentums erhoben wird.

Das klagende Ehepaar hatte nach Abschaffung der staatlichen Eigenheimzulage in 2007 ein Eigenheim erworben und sich gegen den Grunderwerbsteuerbescheid gewehrt. Die Belastung sei nach Wegfall der Eigenheimzulage nicht mehr verfassungsgemäß, die Grunderwerbsteuer daher auf 2% herabzusetzen.

Das FG Nürnberg hat die diesbezügliche Klage abgewiesen, jedoch die Revision beim BFH zugelassen. Vor dem Hintergrund, dass die Grunderwerbsteuer in Hamburg und Bremen bereits 4,5% beträgt, Sachsen-Anhalt eine entsprechende Anhebung plant und andere Länder dem folgen könnten, ist der Ausgang des Verfahrens von erheblicher Bedeutung.

Wir empfehlen, gegen entsprechende Grunderwerbsteuerbescheide unter Berufung auf das o.a. Verfahren Einspruch einzulegen. Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Unsere newsletter „*einblicke*“ finden Sie auch im Internet unter:

www.frobenius-buerger.de

 **Frobenius Bürger & Partner**
● Wirtschaftsprüfer • Steuerberater • Rechtsanwälte

Essener Straße 1
30173 Hannover
Tel. 05 11- 261437-0
Fax 05 11- 261437-79
info@frobenius-buerger.de

Nähere Informationen unter
www.frobenius-buerger.de

einblicke | news

GESELLSCHAFTSRECHT

Nr. 4/09 Dez. 2009

Geschäftsführerhaftung

Das Ende 2008 in Kraft getretene Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) beinhaltet auch eine Reihe von Vorschriften, die die Problematik Geschäftsführerhaftung zum Gegenstand haben. Bisweilen wird sogar davon gesprochen, Geschäftsführer seien die Verlierer dieser Reform. Grund genug, die Haftungsrisiken für Geschäftsführer noch einmal darzustellen und zu erläutern.

I. Allgemeiner Sorgfaltsmaßstab für Geschäftsführer

Der allgemeine Haftungsmaßstab für Geschäftsführer findet sich in § 43 GmbHG. Danach haben diese in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns anzuwenden, wobei es nicht auf den Einzelfall und somit die subjektiven Fähigkeiten des konkreten Geschäftsführers ankommt, sondern auf die von einem ordentlichen Geschäftsmann objektiv zu erwartende Befähigung. Alle nachfolgend skizzierten Pflichtverletzungen werden anhand dieses Maßstabs bewertet.

II. Haftung im Insolvenzfall

Bereits zu Zeiten der alten Gesetzesfassung hafteten die Geschäftsführer im Insolvenzfall für die rechtzeitige Stellung des Insolvenzantrags sowie für Zahlungen, die nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung erfolgt sind, sofern diese nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes vereinbar waren. Dabei wird von einer Zahlungsunfähigkeit ausgegangen, wenn eine Liquiditätslücke in Höhe von mindestens 10 % der Gesamtverbindlichkeiten nicht innerhalb von drei Wochen beseitigt werden kann.

Diese Haftung wird durch das MoMiG für Zahlungen an Gesellschafter auf die Zeit vor Eintritt der Überschuldung bzw. Zahlungsunfähigkeit ausgedehnt, wenn für den Geschäftsführer

bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns erkennbar ist, dass die konkrete Zahlung an den Gesellschafter zur Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft führen muss.

Es ist davon auszugehen, dass dies auch für den Fall gilt, dass die Zahlung nicht an den Gesellschafter selbst, sondern eine ihm nahe stehende Person erfolgt, da es sich nach Auffassung der bisherigen Rechtsprechung um eine Zahlung handelt, die der direkten Zahlung an den Gesellschafter vergleichbar ist.

TIPP FÜR DIE PRAXIS:

Probleme können sich in der Praxis insbesondere dann ergeben, wenn Zahlungen an die Gesellschafter aufgrund eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses erfolgen sollen, dessen Missachtung durch den Geschäftsführer ebenfalls einen Pflichtverstoß begründet. Es empfiehlt sich daher zugunsten des Geschäftsführers ein Weigerungsrecht in den Anstellungsvertrag aufzunehmen, sofern die Befolgung eines Gesellschafterbeschlusses zu einer Haftung des Geschäftsführers führen würde.

III. Rückzahlung von Stammkapital

Das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen der Gesellschaft darf gemäß § 30 Abs. 1 S. 1 GmbHG nicht an die Gesellschafter ausgezahlt werden. Nach Inkrafttreten des MoMiG besteht von diesem Grundsatz nunmehr insofern eine Ausnahme, als die Leistung (z.B. ein Darlehen, das nicht durch Rücklagen gedeckt ist) zulässig ist, wenn sie durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gedeckt ist.

Für den Geschäftsführer hat dies zur Folge, dass er die Bonität des jeweiligen Gesellschafters zu prüfen hat und auf Sicherheiten sowie eine angemessene Verzinsung des Betrages bestehen muss. Für die Prüfung der Bonität kommt es grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Darlehensgewährung an; spätere negative Entwicklungen führen nicht zu einem nachträglichen Verbot der Auszahlung. Allerdings

wird eine Verlängerung eines fälligen Darlehens oder die Nichteinforderung am Ende der Darlehenslaufzeit wie eine neue Auszahlung behandelt, die entsprechende Prüfpflichten zur Folge hat.

IV. Rückzahlung von Gesellschafterdarlehen

Die langjährige und komplizierte Rechtslage zum Eigenkapitalersatz von Gesellschafterdarlehen ist durch das MoMiG aufgehoben worden. Stattdessen werden Gesellschafterdarlehen nunmehr uneingeschränkt als nachrangig eingestuft. Rückzahlungen von Gesellschafterdarlehen innerhalb eines Jahres vor Insolvenzantrag sind anfechtbar und zurückzuzahlen.

Die generelle Anfechtbarkeit für Gesellschafterdarlehen, die innerhalb eines Jahres vor Insolvenzantrag zurückgezahlt wurden, kann auch für den Geschäftsführer problematisch werden, wenn die Gesellschafter in Kenntnis einer derartigen Sachlage den Geschäftsführer drängen, die Stellung eines Insolvenzantrags zu verzögern. Darüber hinaus haftet der Geschäftsführer unmittelbar, wenn die Darlehensrückzahlung zur Insolvenz der Gesellschaft führt (siehe II.)

TIPP FÜR DIE PRAXIS:

Dem Geschäftsführer kann in diesen Fällen nur geraten werden, bei drohender Insolvenz Darlehen nicht zurückzuzahlen und stattdessen eine Gesellschafterversammlung einzuberufen. Sofern durch die Gesellschafter keine Maßnahmen beschlossen werden, die die finanzielle Situation der Gesellschaft zeitnah und nachhaltig verbessern ist Insolvenzantrag zu stellen. Keinesfalls sollte sich der Geschäftsführer von den Gesellschaftern überreden lassen, einen erforderlichen Insolvenzantrag hinauszuzögern.

V. Verpflichtung zur Anmeldung der Gesellschafterliste beim Handelsregister

Während die zu hinterlegende Gesellschafterliste nach altem Recht ohne größere Bedeutung war, gilt künftig gegenüber der GmbH nur derjenige als Inhaber eines Geschäftsanteils, der auch tatsächlich in der beim Handelsregister hinterlegten Liste eingetragen ist.

Von Bedeutung ist dies zum Beispiel für die Ausübung der Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung, bei der Verteilung des Jahresergebnisses sowie insbesondere beim Anteils-erwerb durch Dritte.

Die Verpflichtung zur Hinterlegung der vollständigen und richtigen Gesellschafterliste trifft

dabei grundsätzlich den Geschäftsführer, es sei denn, dass an der Veränderung des Gesellschafterbestands ein Notar beteiligt ist.

Sofern es aufgrund der nicht erfolgten Aktualisierung zu Nachteilen oder sogar einem Anteilsverlust an Dritte aufgrund eines gutgläubigen Erwerbs vom Nichtberechtigten kommt, hat der Geschäftsführer für den daraus entstehenden Schaden einzustehen.

TIPP FÜR DIE PRAXIS:

Wir empfehlen, die Gesellschafterliste auch unabhängig von Gesellschafterwechseln regelmäßig zu überprüfen und ggf. erforderliche Berichtigungen zu veranlassen.

VI. Geschäftsadresse

Künftig muss der Geschäftsführer die inländische Geschäftsanschrift der Gesellschaft und insbesondere auch deren Änderung zur Eintragung in das Handelsregister anmelden. Die Bedeutung der Geschäftsadresse liegt in Ihrer Funktion als Zustelladresse, da Willenserklärungen künftig öffentlich zugestellt werden können, wenn eine vorherige Zustellung bei der im Handelsregister benannten Adresse nicht möglich war und eine neue Anschrift nicht bekannt ist.

VI. Sonstige Haftungsrisiken

Neben den zuvor beschriebenen Neuerungen gelten die bereits in der Vergangenheit existierende Vorschriften über:

- die Haftung des Handelnden vor Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister
- die Haftung für falsche Angaben bei Errichtung der Gesellschaft

Darüber hinaus ergeben sich aus anderen Gesetzen Haftungstatbestände, wie z.B. aus der Abgabenordnung für nicht abgeführte Lohn- und Umsatzsteuer.

TIPP FÜR DIE PRAXIS:

Aufgrund der Ausweitung der Haftungstatbestände kann nur jedem Geschäftsführer empfohlen werden, sich intensiv über die umfangreichen Pflichten zu informieren, diesen sorgfältig nachzukommen und sich im Einzelfall ergänzend fachlich beraten zu lassen.